

## Satzung des Fußball Club Ruthe e.V.

Gegenüberstellung Beschlussvorlage Satzungsneufassung zur MV am **XX.YY.ZZZZ** zur derzeitig eingetragenen Satzung

<b>Beschlussvorlage Satzungsneufassung</b>	<b>Derzeitig eingetragene Satzung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§1 Allgemeines</b></p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Fußball Club Ruthe e.V.“ (FC).</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Sarstedt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 1338 eingetragen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der FC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.</p> <p>5. Der FC steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der FC bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>6. Für den FC ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, haben wir uns entschieden, zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden die männliche Form zu wählen. Gendergerechtigkeit ist für uns selbstverständlich und unser Handeln wird danach ausgerichtet, so dass wir die Satzung auch in der weiblichen Form lesen und entsprechend durch unser Handeln mit Leben füllen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Name, Sitz</b></p> <p>Der Verein führt den Namen „Fußball Club Ruthe e.V.“ (eingetragener Verein)". Der Eintrag im Vereinsregister erfolgte am 10.02.1981 unter VR 1338. Er hat seinen Sitz in Sarstedt.</p> <p>Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports insbesondere im Fußballsport. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch Sport.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar</p>

<p>2. Des Weiteren wirkt der FC im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.</p> <p>3. Der Vereinszweck des FC wird insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen.</p> <p>b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen.</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern.</p> <p>d) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.</p>	<p>gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO77) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV <b>XX.YY.ZZZZ</b>	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>begünstigt werden. 6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§4 Verbandsmitgliedschaften</b></p> <p>1. Der FC ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. 2. Über seine Gruppen (Mannschaften) kann der FC auch Mitglied der Sportfachverbände werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Verbandszugehörigkeit</b></p> <p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§5 Gliederung des Vereins</b></p> <p>1. Der Verein gliedert sich in Gruppen (Mannschaften). 2. Über die Einrichtung oder Auflösung dieser entscheidet der Vorstand.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§6 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang der schriftlichen Eintrittserklärung. 2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitgliedsarten</b></p> <p>(1) Dem Verein gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aktive Mitglieder,</li> <li>b) passive Mitglieder,</li> <li>c) Ehrenmitglieder.</li> </ul> <p>(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p>

	<p>(1) Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.</p> <p>(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ehrungen</b></p> <p>(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,</li> <li>b) die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,</li> <li>c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.</li> </ul> <p>(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung</b></p> <p>1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.</p> <p>2.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§8 Beitrag</b></p> <p>(1) Der Beitrag ist im Voraus bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres per Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.</p>

Gruppen- oder Mannschaftsbeiträge werden in Absprache mit den Gruppen (Mannschaften) vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

3. Sonstige Entgelte und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.

5. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

**§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß § 11 Nr.7 mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Zielgruppen besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

**§ 7**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Ein Übertragen des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

<p>3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.</p> <p>4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.</p> <p>5. Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.</p> <p>6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§9 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.</p> <p>2. Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 30.09. des Jahres erforderlich.</p> <p>3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,</p> <p>b)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft</b></p> <p>( 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Streichung aus der Mitgliederliste, d) Ausschluss.</p> <p>(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines Kalenderjahres gemeldet sein.</p> <p>(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV <b>XX.YY.ZZZZ</b>	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>eine Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,  c)  eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,  d)  oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.  Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.  Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.  In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an.  Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.  4.  Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.</p>	<p>unter den Voraussetzungen des § 8 Abs.2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.</p> <p>(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:</p> <p>a) grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,  b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§10 Organe</b></p> <p>1.  Organe des FC sind:  a) die Mitgliederversammlung,  b) der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11  Vereinsorgane</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>a) der Vorstand,  b) die ordentliche Mitgliederversammlung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§11 Mitgliederversammlung</b></p> <p>1.  Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  2.  Stattfinden der Mitgliederversammlung:  a)  Einmal jährlich -regelmäßig im ersten Quartal- ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15  Ordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung in Textform durch Aushang am Vereinsgelände/Vereinsheim und in sozialen Medien erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.</p>

b)  
Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

c)  
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

3.  
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

a)  
Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder.

b)  
Wahl der Kassenprüfer.

c)  
Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes.

d)  
Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes.

e)  
Genehmigung des Haushaltsplans.

f)  
Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen.

g)  
Beschlussfassung über die Satzung.

h)  
Beschlussfassung über Fusion oder Zweckänderung des Vereins.

i)  
Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4.  
Einberufung der Mitgliederversammlung

a)  
Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage ([www.FC-Ruthe.de](http://www.FC-Ruthe.de)) des Vereins und Aushang am Vereinsheim mit einer Frist von 21 Tagen.

b)

§ 16  
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung  
b) die Entlastung des Vorstandes  
c) die Neuwahl des Vorstandes  
d) Satzungsänderungen  
e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17)  
f) die Auflösung des Vereins .

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 18**  
**Außerordentliche**  
**Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

5.  
Leitung der Mitgliederversammlung

a)  
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

b)  
Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

6.  
Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

a)  
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

b)  
Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.

c)  
Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

d)  
Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

e)  
Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.

7.  
Stimmrecht

a)  
Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen.

b)  
Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen.

c)  
Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.

d)  
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

8.  
Protokoll/Niederschrift

a)  
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.

b)  
Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach BGB § 26 und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9.  
Nichtmitglieder

a)  
Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

b)  
Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.

**§12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1.  
Dringlichkeitsanträge

a)  
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

b)  
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

c)  
Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

**§ 17**  
**Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

2.  
Initiativanträge

a)  
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

b)  
Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

c)  
Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3.  
Besondere Anträge  
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

**§13 Vorstand**

1.  
Der Vorstand besteht aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem Abteilungsleiter Seniorenfußball
- f) Dem Abteilungsleiter Jugendfußball
- g) Dem Abteilungsleiter Tischtennis
- h) sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf.

**§12  
Vorstand**

(1)Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter der Tischtennis Abteilung
- f) dem Leiter der Fußball Abteilung Seniorinnen und Senioren
- g) dem Leiter der Fußball Abteilung Mädchen und Jugend
- h) dem Beitrags- und Mitgliedswart
- i) dem Medienwart
- h) dem Platz und Gerätewart

(2)Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

(3)Der 1. und 2. Vorsitzende werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt oder bestellt ist.

(4)Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26BGB sind die Vorstandmitglieder nach Nr.1 a), b), und c).

2.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.

3.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.

6.

Der Vorstand gibt sich durch Beschluss einen Geschäftsverteilungsplan.

7.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

8.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen und nur auf Antrag geheim. Beschlussfassungen bedürfen generell der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied einberufen.

### **§ 13**

#### **Geschäftsbereich des Vorstandes**

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs.2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der der stellvertretende Vorsitzende aber nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dritten gegenüber braucht der Fall der Verhinderung nicht nachgewiesen zu werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 19**

#### **Einsetzung von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV <b>XX.YY.ZZZZ</b>	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	<p>Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwaltungs- und Finanzausschuss,</li> <li>b) Sportausschuss,</li> <li>c) Stadionausschuss,</li> <li>d) Vergnügungsausschuss.</li> </ul> <p>Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.</p>
<p><b>§14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</b></p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandsvorsitzende.</p> <p>4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Vereinsämter</b></p> <p>Die Vereinsämter sind Ehrenämter.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV <b>XX.YY.ZZZZ</b>	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.  Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§15 Gruppen (Mannschaften)</b></p> <p>1. Der Vorstand kann Gruppen (Mannschaften) gründen oder auflösen.  2. Die interne Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung regeln die Gruppen (Mannschaften) eigenständig.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§16 Kassenprüfung</b></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.  2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft.  3. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte, die Entlastung des Vorstandes.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§17 Haftung des Vereins</b></p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  2.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§20</b> Haftpflicht</p> <p>Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins ist Haftung des Vereins den Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV <b>XX.YY.ZZZZ</b>	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§18 Auflösung des Vereins</b></p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§21 Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.</p> <p>(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1.Vorsitzende und dessen Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§19 Vermögensanfall</b></p> <p>1. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit</b></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Sarstedt zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Jugendarbeit in Sarstedt, Ortsteil Ruthe, übergeben werden.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV <b>XX.YY.ZZZZ</b>	Derzeitig eingetragene Satzung
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am <b>XX.YY.ZZZZ</b> beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.</p> <p>2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§22 Inkrafttreten der Satzung</b></p> <p>Vorstehende Satzung wurde heute von der Gründungsversammlung beschlossen.</p> <p>Sarstedt, den 10.Dezember1980</p>